



2024/1368

13.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 299/2023

vom 8. Dezember 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/1368]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2022/2246 der Kommission vom 15. November 2022 zur Änderung der Anhänge VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Chronic Wasting Disease bei lebenden Hirschartigen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/118 der Kommission vom 23. September 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die für Ausstellungen bestimmt sind, innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/751 der Kommission vom 30. Januar 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 wird unter Nummer 13e (Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 0751**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/751 der Kommission vom 30. Januar 2023 (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 7)“
2. In Teil 1.1 wird unter Nummer 13s (Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 0118**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/118 der Kommission vom 23. September 2022 (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 1)“
3. In Teil 7.1 wird unter Nummer 12 (Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32022 R 2246**: Verordnung (EU) 2022/2246 der Kommission vom 15. November 2022 (ABl. L 295 vom 16.11.2022, S. 1)“

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 16.11.2022, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 7.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2022/2246 sowie der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/118 und (EU) 2023/751 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 9. Dezember 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Pascal Schafhauser

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.